



CH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/36/1/1/2  
Bern, 14. Dezember 2021

## Verfügung

betreffend

### **Permanente Verlängerung der Radio Mandatory Zone (RMZ) Grenchen**

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

1. Mit der Luftraumstruktur wird festgelegt, welche Benutzungsbedingungen in welchen Teilen des Luftraums über der Schweiz gelten und welche Flugsicherungspflichten und -rechte damit verbunden sind. Zuständig für das Festlegen der Luftraumstruktur ist das BAZL nach Anhörung der Luftwaffe und der Skyguide (Art. 8a und 40 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 [LFG; SR 748.0], i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 über den Flugsicherungsdienst [VFSD; SR 748.132.1]).
2. Im Rahmen der Verfügung betreffend Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz 2021 vom 16. Februar 2021 legte das BAZL auf Gesuch der Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG (nachfolgend: RFP Grenchen) im Raum des Flugplatzes Grenchen eine RMZ fest. Die lateralen und vertikalen Abmessungen, die Nutzungsbedingungen (Auflagen) sowie die zeitlichen Aktivierungsmöglichkeiten (HX) wurden in Dispositiv-Ziff. 1 sowie Anhang 2 dieser Verfügung festgelegt. Die Aktivierung und Nutzung dieser RMZ setzte gemäss Auflage eine Ausnahmegewilligung des BAZL nach Art. 20 Abs. 3 der Verordnung des UVEK vom 20. Mai 2015 über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L; SR 748.121.11) voraus (dortige Dispositiv-Ziff. 1.d). Diese Ausnahmegewilligung wurde mit Verfügung des BAZL vom 18. März 2021 betreffend «Bewilligung für die Anwendung von Instrumentenflugverfahren ohne Flugverkehrskontrolldienst» dem RFP Grenchen erteilt. Gemäss Dispositiv-Ziff. 9 der Verfügung vom 16. Februar 2021 wurde die temporäre RMZ Grenchen bis am 23. März 2022 verfügt und ein allfälliges Gesuch zur Verlängerung, inkl. Betriebskonzept für das Jahr 2022, musste dem BAZL bis am 30. Juni 2021 eingereicht werden.

3. Entsprechend hat der RFP Grenchen mit Gesuch vom 30. Juni 2021 «für die dauernde Einrichtung der RMZ Grenchen» und (unter Fristerstreckung des BAZL) Ergänzungen dazu vom 9. Juli 2021 Folgendes beantragt:
- Die RMZ Grenchen sei in der lateralen und vertikalen Abmessung gemäss Anhang 2 zur Verfügung des BAZL vom 16. Februar 2021 auf unbefristete Dauer zu verlängern und zu verfügen.
  - Die RMZ Grenchen könne für den Instrumentenflugverkehr nur mit einer Ausnahmegewilligung des BAZL gemäss Art. 20 Abs. 3 VRV-L genützt werden. Alle jeweils gültigen Sicherheitsmassnahmen («Safety Requirements»), inbegriffen Änderungen und Aktualisierungen, die Gegenstand der Ausnahmegewilligung sind, seien während der Aktivierung der RMZ einzuhalten.
  - Die Nutzungsbedingungen (Auflagen) gemäss Dispositiv der Verfügung des BAZL vom 16. Februar 2021, Ziff. 1 lit. a, b, f seien in die Verfügung über die RMZ Grenchen zu übernehmen.
  - Die Aktivierungszeit der RMZ sei mit dem Status HX ohne feste Betriebszeiten einzurichten.
4. Im Rahmen der Jahresanhörung zur Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz 2022 wurde das Gesuch des RFP Grenchen vom 30. Juni 2021 (zusammen mit den Ergänzungen vom 9. Juli 2021) für eine permanente RMZ Grenchen den betroffenen Luftraumnutzern, vertreten im National Airspace Management Advisory Committee (NAMAC), und den betroffenen Gemeinden und Kantonen mittels Aeronautical Information Circular (AIC) zur Konsultation unterbreitet. Sie erhielten Gelegenheit, sich zwischen dem 9. September 2021 und dem 8. Oktober 2021 zu äussern.

Beim BAZL sind innert Frist die folgenden Stellungnahmen betreffend die RMZ Grenchen zur Jahresanhörung der Luftraumstruktur der Schweiz 2022 eingegangen (chronologisch aufgeführt nach Eingangsdatum der Stellungnahme):

- Schweizerischer Hängegleiter Verband (SHV), 5. Oktober 2021
- Luftwaffe / MAA, 5. Oktober 2021
- Luftwaffe, 5. Oktober 2021
- Aero-Club der Schweiz (AeCS), 6. Oktober 2021
- Schweizerischer Ballonverband (SBAV), 7. Oktober 2021
- Segelflugverband der Schweiz (SFVS), 7. Oktober 2021
- Verband Schweizer Flugplätze (VSF), 8. Oktober 2021

Bezüglich dieser Stellungnahmen zu den Änderungen im Rahmen der vorliegenden Luftraumverfügung und deren detaillierte Beurteilung wird auf den Bericht über die «Anhörung betreffend die Luftraumstruktur der Schweiz 2022, permanente Einführung der RMZ Grenchen» in Anhang 1 verwiesen, welcher integrierter Bestandteil dieser Verfügung bildet.

5. Mit der Jahresverfügung betreffend Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz 2021 vom 16. Februar 2021 ist die RMZ Grenchen temporär bis am 23. März 2022 festgesetzt worden. Wegen einer momentanen, unerwarteten Problematik am Flughafen Grenchen bezüglich der «Beslottung» der Flugbewegungen nach Instrumentenflugregeln (Instrument Flight Rules [IFR]) seitens Skyguide, welche die IFR-Operationen in Grenchen während der RMZ kapazitätsmässig stark einschränkt,

hat der RFP Grenchen mit Gesuch vom 4. Oktober 2021 «ab sofort» die folgende Änderung in den Aktivierungszeiten der RMZ Grenchen beantragt:

- Ziff. 1 Bst. g der Verfügung des BAZL vom 16. Februar 2021 betreffend Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz 2021 sei wie folgt abzuändern:
  - o Abs. 1 Die Aktivierungszeiten sind grundsätzlich von 1700 LT bis 0900 LT,
  - o Abs. 2 gemäss bisheriger Unterziffer 4.
- Die neuen Aktivierungszeiten seien unverzüglich mit Erlass der Verfügung in Kraft zu setzen.
- Unter Kostenfolge für die Gesuchstellerin.

Zur Begründung dieses Gesuchs führt der RFP Grenchen nebst der eingangs erwähnten Problematik der Einschränkung der IFR-Bewegungen während RMZ als zweiten Hauptgrund auf, mit dem neuen Betriebskonzept 2021 liessen sich entgegen früheren Erwartungen keine nennenswerten Einsparungen der Flugsicherungskosten von Skyguide erzielen. Die erwartete Einsparung sei auch in der anstehenden Nebensaison nicht zu erwarten, wie schon aus der gemeinsamen Sitzung aller Beteiligten vom 15. Juni 2021 hervorgegangen sei. Schon damals habe Skyguide aufgezeigt, dass die Reduktion der Tower-Betriebszeiten auf dem Flughafen Grenchen um einen Drittel bei den Personalkosten von Skyguide aus diversen Gründen (Minimalbestand, Lizenzierungsbedingungen, Gesamtarbeitsvertrag) keine Einsparung bewirke. Es rechtfertige sich deshalb, auch zwecks Vereinfachung des Flughafenbetriebs und der Luftraumstruktur, auf die alten RMZ-Zeiten des Vorjahres (1700 bis 0900 LT) ganzjährig zurückzugehen, mit wiederum Flugverkehrskontrolldienst (Air Traffic Control Service [ATC]) in der Kontrollzone (CTR) während der übrigen Zeiten von 0900 bis 1700 LT.

Nach entsprechender Aufforderung durch das BAZL anschliessend an diesen Gesuchseingang hat der RFP Grenchen mit Skyguide abgeklärt, welche Folgen die beantragte Änderung auf den Einsatz und die Kosten der Flugsicherung am Flugplatz Grenchen haben würde. Die Antwort der Skyguide mit E-Mail vom 13. Oktober 2021 bestätigte im Wesentlichen die Ausführungen im Gesuch vom 4. Oktober 2021 wie folgt:

*«Skyguide stellt in Grenchen einen Betrieb mit 6 FTE und 3 Schichten sicher. Dieser FTE-Bestand ist unabhängig von einer Mittagspause, Wochenendbetrieb oder Feiertagsbetrieb (Weihnachten & Neujahr). Somit können wir bestätigen, dass auch in Zukunft bei einem ATC-Betrieb von durchgehend 0900-1700 Uhr LT keine zusätzlichen FTE oder Schichten geplant werden müssen. Die Flugsicherungskosten setzen sich aus verschiedenen Komponenten zusammen und sind variabel. Dies ist auch der Fall beim Personalbestand. Z.B. bei anfallendem Training sind die Kosten höher, als wenn kein ATCO ausgebildet werden muss. Dies ist dem BAZL bekannt und wurde anlässlich der Sitzung im Juli vom Vertreter Skyguide erklärt».*

Eine Analyse des BAZL ist im Sinne der Ausführungen des RFP Grenchen im Gesuch vom 4. Oktober 2021 zum Schluss gekommen, dass eine sofortige Änderung der Aktivierungszeiten der RMZ Grenchen aus der Verfügung der Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz 2021 vom 16. Februar 2021 keine Anpassungen an den aktuellen Luftfahrtpublikationen (inkl. der relevanten Luftraumkarten) erfordern würde.

6. Um der Komplexität des vorliegenden Dossiers Rechnung zu tragen, formale Verbindungen zu anderen Themenbereichen, die nicht zwingend sind, zu lösen und die Effizienz der Arbeiten zu steigern, hat das BAZL beschlossen, die das gleiche Sachgebiet betreffenden beiden Gesuche

des RFP Grenchen vom 30. Juni 2021 (ergänzt am 9. Juli 2021) und vom 4. Oktober 2021 zusammenzuführen und gleichzeitig dieses Luftraumgeschäft der RMZ Grenchen aus der Jahresverfügung der Änderung der Luftraumstruktur 2022 loszulösen und mit vorliegender Verfügung separat zu behandeln.

Mit E-Mail vom 5. November 2021 erläuterte das BAZL dem RFP Grenchen nach Vorabsprachen das aus seiner Sicht sinnvollste Vorgehen, um angesichts der verschiedenen, nicht deckungsgleichen Gesuche den Prozess im Sinne der Flugplatzbetreiberin beschleunigen zu können. Das BAZL führte aus, der RFP Grenchen sollte den kurzfristig gestellten Antrag vom 4. Oktober 2021 formell zurückziehen und dem BAZL einen Neuantrag schicken. Dieser neue Antrag solle beinhalten, dass der RFP Grenchen den Lösungsvorschlag des BAZL, festgehalten in seinem Brief vom 16. September 2021, akzeptiere und so rasch wie möglich implementieren möchte. Der Vorschlag beinhaltete die Verlängerung bzw. Einführung der RMZ als «HX», ohne vordefinierte Zeiten und befristet auf ein Jahr (je nach Prüfergebnis des BAZL auch permanent), mit einer Begrenzung auf maximal 4 Luftraum-Statuswechsel pro Tag und dabei ohne die derzeitigen operationellen Einschränkungen (bei einer Abweichung kein Segelflugbetrieb und Sprungbetrieb). Das BAZL erläuterte weiter, dass es in der Anhörung zur kommenden Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz 2022 mangels eines diesbezüglichen damaligen Antrages des RFP Grenchen nicht diese genauen Inhalte und Rahmenbedingungen habe einbringen können und formell noch eine Anhörung der Direktbetroffenen durchführen müsste. Es sei zur Vereinfachung nun aber vorgesehen, dies am 9. November 2021 an der NAMAC-Sitzung (an welcher soweit ersichtlich alle Direktbetroffenen vertreten sind) mündlich durchzuführen und damit diese formelle Anforderung zu erfüllen. Dazu müsse dann aber bereits eine schriftliche Bestätigung des RFP Grenchen zum neuen Vorgehen vorliegen.

Per E-Mail vom 6. November 2021 reichte daraufhin der RFP Grenchen vorab zwei Eingaben, datiert vom 5. November 2021, ein und bedankte sich für das zielgerichtete Vorgehen. Mit dem einen Schreiben werden die Anträge gemäss Gesuch vom 4. Oktober 2021 ergänzt, wobei der RFP Grenchen ausdrücklich bestätigt, er stimme dem Vorschlag des BAZL gemäss dessen Brief vom 16. September 2021 vorbehaltlos zu, insbesondere dem Verzicht auf feste Betriebszeiten und Sondermodi sowie der Beschränkung der Wechsel der Luftraumstruktur auf höchstens 4 pro Tag. Deshalb stellt der RFP Grenchen die folgenden neuen bzw. präzisierten Hauptanträge:

- Ziff. 1 und 8 der Verfügung des BAZL vom 16. Februar 2021 betreffend Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz 2021 sei aufzuheben.
- Um den Flughafen Grenchen sei eine RMZ gemäss Gesuch der Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG vom 9. Juli 2021, ergänzt am 15. Oktober und 5. November 2021, und *OPS Konzept Flugsicherungsdienst (FSD) 2022 - Option* vom 15. Oktober 2021 einzurichten.
- Die Aktivierungszeit der RMZ sei mit dem Status HX ohne feste Betriebszeiten einzurichten. Es seien pro Tag höchstens 4 Statuswechsel zur Aktivierung bzw. Deaktivierung der RMZ zu gestatten.
- Unter Vorbehalt des Erlasses der Verfügung(en) gemäss vorstehenden Ziff. 1 - 3 zieht die Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG ihr Gesuch vom 4. Oktober 2021 zurück.

Damit die direkt betroffenen Luftraumnutzer die Möglichkeit hatten, nach dem Gesuch des RFP Grenchen vom 30. Juni 2021 (mit Ergänzungen vom 9. Juli 2021) sich ebenfalls zum Gesuch

vom 4. Oktober 2021 mit den Ergänzungen vom 5. November 2021 zu äussern, wurden die Letzteren an der NAMAC-Sitzung vom 9. November 2021 zur Diskussion gestellt. In diesem Gremium wurden die Stellungnahmen zu diesem Vorhaben abgeholt und sichergestellt, dass auf eine schriftliche Stellungnahme-Runde verzichtet werden konnte. Da klargestellt wurde, dass die mit diesen Gesuchen vorgesehenen Änderungen zugunsten des RFP Grenchen ausfallen und die vorerwähnte, einschränkende IFR-«Beslottung» sich bessern wird, wenn die Flughafenbetreiberin selber über die vier Luftraumstatuswechsel pro Tag ohne operationelle Einschränkungen bestimmen kann, haben der AeCS (inkl. SBAV), der VSF, der SFVS und die AOPA dem Vorgehen zugestimmt und den Vorschlag gemäss BAZL-Schreiben vom 16. September 2021 sowie nun die bestätigenden Gesuche des RFP Grenchen gutgeheissen. Der SHV hat sich wegen Nichtbetroffenheit nicht zu diesem Geschäft geäussert.

7. Demzufolge wird die folgende Luftraumänderung vorgenommen:

#### **Radio Mandatory Zone (RMZ) Grenchen**

Die RMZ Grenchen wird permanent verlängert und verfügt. Diese Verfügung setzt Dispositiv-Ziff. 1 und 9 (soweit die Befristung bis 23. März 2022 betreffend) der Verfügung zur Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz 2021 vom 16. Februar 2021 ausser Kraft. Die Nutzungsbedingungen (Auflagen) für die RMZ Grenchen lauten folgendermassen:

- 1) Die RMZ Grenchen entspricht in der lateralen räumlichen Ausdehnung der CTR Grenchen wie auf dem Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert.
- 2) SAR- oder HEMS-Flüge sind in der RMZ Grenchen erlaubt. Um die Durchführung jederzeit zu ermöglichen, stellt die Regionalflygplatz Jura-Grenchen AG sicher, dass alle Verfahren betreffend die RMZ Grenchen im AIP CH publiziert sind und die Aktivierung über ATIS ausgestrahlt wird.
- 3) Alle Sicherheitsmassnahmen («Safety Requirements»), welche im laufend aufzudatierenden «Master SIRA Update - 20210526 Total Safety Assessment V7.4» vom 26. Mai 2021 beschrieben und/oder von der Gesuchstellerin zum Gesuch um Bewilligung für die Anwendung von Instrumentenflugverfahren ohne Flugverkehrskontrolldienst vom 30. Juni 2021 mitgeliefert und im Nachhinein nach Aufforderung des BAZL nachbereitet wurden, müssen während der Aktivierung der RMZ Grenchen ohne Ausnahme eingehalten werden. Allfällige Änderungen betreffend die «Safety Requirements» müssen dem BAZL immer umgehend gemeldet werden, damit es diese Änderungen mit Bezug auf die Ausnahmebewilligung überprüfen kann.
- 4) Die RMZ Grenchen kann für den Instrumentenflugverkehr nur mit einer Ausnahmebewilligung des BAZL gemäss Art. 20 Abs. 3 der Verordnung des UVEK vom 20. Mai 2015 über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L; SR 748.121.11) genutzt werden.
- 5) Soweit seitens der Regionalflygplatz Jura-Grenchen AG die Weiterführung der permanenten RMZ beabsichtigt ist, ist jeweils spätestens bis am 30. Juni des laufenden Kalenderjahres dem BAZL ein aufdatiertes «Master SIRA Update – [Datum] Total Safety Assessment V [Version]» und ein Betriebskonzept für das nächste Kalenderjahr einzureichen.
- 6) Das Grenchen ATIS muss immer die aktuelle Luftraumstruktur ausstrahlen.

- 7) Die Aktivierungszeit der RMZ Grenchen ist «HX» und kann von der Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG anhand der jeweils erwarteten IFR-Flugbewegungen bestimmt werden.
- 8) Es sind pro Tag höchstens 4 Statuswechsel (Luftraumstrukturwechsel) zur Aktivierung bzw. Deaktivierung der RMZ/CTR Grenchen gestattet.
- 9) Die Nichteinhaltung der oben erwähnten Bedingungen und Auflagen oder das Auftreten von Risiken, die die Flugsicherheit, Dritte oder Sachen am Boden gefährden (können) und die im heutigen Zeitpunkt nicht bekannt sind oder sich neu bilden, können jederzeit zum sofortigen und entschädigungslosen Widerruf oder zur Änderung dieser Ausnahmegewilligung durch das BAZL führen.

Begründung:

Der RFP Grenchen hat am 30. Juni 2021 (mit Ergänzungen vom 9. Juli 2021) ein Gesuch «für die dauernde Einrichtung der RMZ Grenchen» beim BAZL eingereicht. Zusätzlich zum Gesuch wurde für das Jahr 2022 ein Betriebskonzept eingereicht. Das dazu gehörende Safety Assessment vom 26. Mai 2021 wurde ebenfalls mitgeliefert. Das Betriebskonzept 2022 «OPS Konzept Flugsicherungsdienst (FSD) 2022 – Option» ist am 15. Oktober 2021 nach entsprechender Aufforderung des BAZL nachgereicht worden, dieses beinhaltet Änderungen und Ergänzungen, welche vom BAZL mittels Brief vom 16. September 2021 gefordert worden sind. In diesem Schreiben hat das BAZL den RFP Grenchen angefragt, ob er eine Verlängerung der RMZ Grenchen als «HX», ohne vordefinierte Zeiten und ohne die gegenwärtigen Betriebsbeschränkungen aus der Verfügung vom 16. Februar 2021, hingegen mit einer Begrenzung auf maximal vier Luftraum-Statuswechsel pro Tag akzeptieren könne. Dies hat der RFP Grenchen mit Schreiben vom 15. Oktober 2021 (inklusive Einreichung des oben genannten aktualisierten Betriebskonzepts 2022) bejaht. Ebenso hat der RFP Grenchen nach den weiteren Absprachen aufgrund des kurzfristigen Gesuchs vom 4. Oktober 2021 mit seinen Ergänzungsgesuchen vom 5. November 2021 ausdrücklich (noch einmal) bestätigt, er stimme dem Vorschlag des BAZL gemäss dessen Brief vom 16. September 2021 vorbehaltlos zu, insbesondere dem Verzicht auf feste Betriebszeiten und Sondermodi sowie der Beschränkung der Wechsel der Luftraumstruktur auf höchstens 4 pro Tag.

Dieses Vorgehen macht die unterschiedlichen Stadien der Luftraumstruktur (CTR oder RMZ) für das aviatische System beim Flughafen Grenchen weniger komplex und ermöglicht dem RFP Grenchen, seinen verfügbaren Luftraum flexibler auf die jeweils vorgesehenen IFR-Operationen abzustimmen. Dabei können zusätzlich die heutigen Betriebseinschränkungen gemäss Verfügung vom 16. Februar 2021 entfallen und es entstehen, wie von Skyguide ausdrücklich bestätigt (vgl. vorne E. 5) auch keine höheren Flugsicherungskosten. Das BAZL begründet die – wie bisher normalerweise – weiterhin 4 möglichen Luftraum-Statuswechsel (CTR/RMZ) pro Tag damit, dass eine gewisse Planungssicherheit für VFR- und IFR-Operationen vorhanden bleibt und wiederum dem RFP Grenchen weitere Flexibilität in der Weiterführung der Ausnahmegewilligung «IFR ohne ATC» ermöglicht.

Die Hauptanträge des RFP Grenchen in den Gesuchen vom 30. Juni 2021 bzw. gemäss Ergänzung vom 9. Juli 2021 und vom 5. November 2021 werden somit gutgeheissen und im Raum des Flugplatzes Grenchen wiederum eine «RMZ Grenchen» eingerichtet. Die lateralen und vertikalen Abmessungen der RMZ Grenchen können dem Anhang 2 zu dieser Verfügung entnommen werden. Diese Luftraumänderung wird permanent verfügt und tritt ab 16. Dezember 2021 in Kraft. Die

Aktivierungszeit ist «HX», kombiniert mit einer Begrenzung auf maximal vier Luftraum-Statuswechsel RMZ/CTR pro Tag. Gleichzeitig werden Dispositiv-Ziff. 1 und 9 (entgegen gewissen Verschreibungen des RFP Grenchen *nicht* Ziff. 8) der Verfügung betreffend Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz 2021 vom 16. Februar 2021 aufgehoben. Ein allfälliges Betriebskonzept für das nächste Kalenderjahr und ein aufdatiertes «Master SIRA Update – [Datum] Total Safety Assessment V [Version]» muss der RFP Grenchen jeweils spätestens bis am 30. Juni des laufenden Kalenderjahres dem BAZL einreichen. Da die drei ersten Hauptanträge der Gesuchsergänzung vom 5. November 2021 (inkl. des ergänzten Hauptantrags der zweiten, parallelen Gesuchsergänzung vom 5. November 2021 zur Ergänzung vom 9. Juli 2021) somit gutgeheissen und mit vorliegender Verfügung erfüllt werden, gilt gemäss Hauptantrag 4 der genannten Gesuchsergänzung das Gesuch des RFP Grenchen vom 4. Oktober 2021 entsprechend als zurückgezogen. Diverse Eventualanträge aus den verschiedenen erwähnten Gesuchen des RFP Grenchen sind zudem gegenstandslos geworden und bedürfen keiner weiteren Erwähnung mehr.

8. Grundlage für die Einführung einer RMZ bildet die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung bzw. deren Anhang mit den Luftverkehrsregeln (Standardised European Rules of the Air [SERA]). In SERA.6005 Bst. a Ziff. 1 und 2 ist die RMZ als Zone mit Funkkommunikationspflicht definiert. Eine RMZ ist ein Luftraum, in welchem den Luftraumnutzern Auflagen hinsichtlich Funkkontakt und Hörbereitschaft auferlegt werden. In der RMZ Grenchen gelten die Luftraumregeln des umliegenden Luftraums, also gemäss Luftraum-Klasse G.
9. Als Datum für das Inkrafttreten der neu permanenten RMZ Grenchen mit den Nutzungsbedingungen und Auflagen gemäss der vorliegenden Verfügung gilt der 16. Dezember 2021.
10. Dem Auswertungsbericht gemäss Anhang 1 zur durchgeführten Anhörung kann entnommen werden, dass sich keine grundlegenden Bedenken ergeben, welche aus Sicht der betroffenen Luftverkehrsteilnehmer gegen die Errichtung einer permanenten RMZ Grenchen sprächen. Vom VSF, SFVS und vom AeCS wurden Anträge mit Blick auf das Betriebskonzept und die operationellen Einschränkungen des Flugplatzes bei «IFR ohne ATC» in Grenchen gestellt. Diese Anträge werden hier zwar luftraummässig zur Kenntnis genommen. Da es in der vorliegenden Verfügung aber ausschliesslich um die Verlängerung der RMZ geht und nicht um «IFR ohne ATC» an sich, wofür wie bisher eine separate Verfügung als Ausnahmegewilligung ausgestellt wird, kann hier darauf nicht eingetreten werden.
11. Das BAZL erhebt gemäss Art. 6b Abs. 1 LFG für Verfügungen und Dienstleistungen Gebühren. Diese Gebühr wird vorliegend gestützt auf die Kriterien in Art. 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11) angesichts des gesamten Aufwandes auf Fr. 3'500.-- festgelegt und wie üblich der Gesuchstellerin auferlegt.
12. Diese Verfügung ist den in Dispositiv-Ziff. 6.1 aufgeführten Hauptadressaten per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen, den in Dispositiv-Ziff. 6.2 genannten weiteren Adressaten in Kopie (per Einschreiben) mitzuteilen sowie im Bundesblatt in zusammengefasster Form (Dispositiv) in deutscher, französischer und italienischer Sprache zu publizieren. Zudem kann die Verfügung über die Homepage des BAZL ([www.bazl.admin.ch](http://www.bazl.admin.ch)) oder telefonisch unter der Nummer 058 467 40 53 (BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

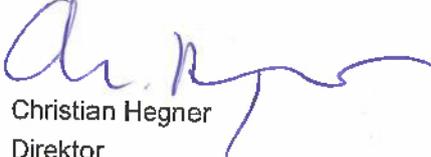
**und verfügt:**

1. Die RMZ Grenchen wird gemäss den lateralen und vertikalen Abmessungen in Anhang 2 zu dieser Verfügung permanent verlängert. Dispositiv-Ziff. 1 und 9 (soweit die Befristung bis 23. März 2022 betreffend) der Verfügung zur Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz 2021 vom 16. Februar 2021 werden ausser Kraft gesetzt.
2. Die Nutzungsbedingungen (Auflagen) für die RMZ Grenchen lauten folgendermassen:
  - a. Die RMZ Grenchen entspricht in der lateralen räumlichen Ausdehnung der CTR Grenchen wie auf dem Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert.
  - b. SAR- oder HEMS-Flüge sind in der RMZ Grenchen erlaubt. Um die Durchführung jederzeit zu ermöglichen, stellt die Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG sicher, dass alle Verfahren betreffend die RMZ Grenchen im AIP CH publiziert sind und die Aktivierung über ATIS ausgestrahlt wird.
  - c. Alle Sicherheitsmassnahmen («Safety Requirements»), welche im laufend aufzudatierenden «Master SIRA Update - 20210526 Total Safety Assessment V7.4» vom 26. Mai 2021 beschrieben und/oder von der Gesuchstellerin zum Gesuch um Bewilligung für die Anwendung von Instrumentenflugverfahren ohne Flugverkehrskontrolldienst vom 30. Juni 2021 mitgeliefert und im Nachhinein nach Aufforderung des BAZL nachbereitet wurden, müssen während der Aktivierung der RMZ Grenchen ohne Ausnahme eingehalten werden. Allfällige Änderungen betreffend die «Safety Requirements» müssen dem BAZL immer umgehend gemeldet werden, damit es diese Änderungen mit Bezug auf die Ausnahmewilligung überprüfen kann.
  - d. Die RMZ Grenchen kann für den Instrumentenflugverkehr nur mit einer Ausnahmewilligung des BAZL gemäss Art. 20 Abs. 3 der Verordnung des UVEK vom 20. Mai 2015 über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L; SR 748.121.11) genutzt werden.
  - e. Soweit seitens der Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG die Weiterführung der permanenten RMZ beabsichtigt ist, ist jeweils spätestens bis am 30. Juni des laufenden Kalenderjahres dem BAZL ein aufdatiertes «Master SIRA Update – [Datum] Total Safety Assessment V [Version]» und ein Betriebskonzept für das nächste Kalenderjahr einzureichen.
  - f. Das Grenchen ATIS muss immer die aktuelle Luftraumstruktur ausstrahlen.
  - g. Die Aktivierungszeit der RMZ Grenchen ist «HX» und kann von der Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG anhand der jeweils erwarteten IFR-Flugbewegungen bestimmt werden.
  - h. Es sind pro Tag höchstens 4 Statuswechsel (Luftraumstrukturwechsel) zur Aktivierung bzw. Deaktivierung der RMZ/CTR Grenchen gestattet.
  - i. Die Nichteinhaltung der oben erwähnten Bedingungen und Auflagen oder das Auftreten von Risiken, die die Flugsicherheit, Dritte oder Sachen am Boden gefährden (können)

und die im heutigen Zeitpunkt nicht bekannt sind oder sich neu bilden, können jederzeit zum sofortigen und entschädigungslosen Widerruf oder zur Änderung dieser Ausnahmebewilligung durch das BAZL führen.

3. Weitergehende Anträge aus dem Anhörungsbericht gemäss Anhang 1 werden abgewiesen. Die Eventualanträge in den Ergänzungsgesuchen der Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG vom 9. Juli 2021 und vom 5. November 2021 werden als gegenstandslos erklärt. Das Gesuch vom 4. Oktober 2021 gilt als zurückgezogen.
4. Die Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz mit Einführung der permanenten RMZ Grenchen unter den im vorliegenden Dispositiv festgesetzten Rahmenbedingungen und Auflagen tritt am 16. Dezember 2021 in Kraft. Die Gültigkeitsdauer ist unbeschränkt und dauert bis zum Widerruf bzw. bis zu einer erneuten Änderung, welche die hiermit verfügte Struktur betrifft.
5. Die Verfahrenskosten werden auf Fr. 3'500.-- festgelegt und der Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG als Gesuchstellerin auferlegt.
6. Eröffnung und Publikation:
  - 6.1 Die Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:
    - Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG, Flughafenstrasse 117, 2540 Grenchen
    - Skyguide, Route de pré-bois 15-17, Case postale 796, 1215 Genève 15
    - Schweizer Luftwaffe, Bolligenstrasse 56, 3003 Bern
    - Military Aviation Authority (MAA), Militärflugplatz, 1530 Payerne
  - 6.2 Eine Kopie dieser Verfügung ist folgenden Adressaten mit Einschreiben mitzuteilen:
    - Schweizerischer Hängegleiter Verband (SHV), z. H. Herr Ch. Boppart / Herr Ch. Markoff, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
    - Aero-Club der Schweiz (AeCS), z. H. Herr Y. Burkhardt / Herr G. Rossier, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
    - Schweizerischer Ballonverband (SBAV), z. H. Herr J. Oberle / Herr B. Wicki, c/o Aero-Club der Schweiz, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
    - Segelflugverband der Schweiz (SFVS), z. H. Herr D. Leemann, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
    - Verband Schweizer Flugplätze (VSF), c/o Weisser Pardo AG, Kreuzstrasse 60, 8008 Zürich
  - 6.3 Zudem wird diese Verfügung in zusammengefasster Form im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert. Sie kann ausserdem über die Homepage des BAZL ([www.bazl.admin.ch](http://www.bazl.admin.ch)) oder unter der Tel.-Nummer 058 467 40 53 (BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt

  
Christian Hegner  
Direktor

  
i.A. Jeroen Kroese  
Sektion Luftraum

Anhang 1: Bericht Anhörung Luftraumstrukturänderung RMZ Grenchen

Anhang 2: RMZ Grenchen

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht gemäss Art. 22a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) still vom 18. Dezember 2021 bis und mit 2. Januar 2022. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopien intern an: D, KOMM, LSI, SISS/bol, kic, wis, SILR/lof, bau, SIFS/obs, bub, nir, LIFS, SIAP, LSB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM, UAS



14. Dezember 2021

---

# **Bericht über die Anhörung betreffend die Luftraumstruktur der Schweiz 2022, permanente Einführung der RMZ Grenchen.**

Anhang 1 der Verfügung vom 14. Dezember 2021 betr. permanente Verlängerung der RMZ Grenchen.

---

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/36/1/1/2

## **1 Stellungnahmen / Anträge Interessenvertreter und Beurteilung BAZL**

### **1.1. SHV**

<b>Stellungnahme</b>	<b>Beurteilung BAZL</b>
<p><b>1. Unbefristete Verlängerung der Radio Mandatory Zone (RMZ) in Grenchen</b></p> <p>Die Anpassung / Verlängerung betrifft den Hängegleitersport nur marginal, weshalb der SHV hierzu keine Bemerkungen hat.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 1.2. AeCS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p><b>Point 1 Prolongation pour une durée indéterminée de la zone à utilisation obligatoire de radio (RMZ) de Grenchen</b></p> <p>Sur le principe, pas d'opposition. Toutefois, les changements des horaires ne devraient pas être considérés seulement en cas de scénarios d'urgences et spéciaux. Il devrait être possible de les adapter pour des compétitions et pour d'autres activités non-régulières prévues assez à l'avance. L'aéroport de Grenchen, par son chef de place, devrait aussi avoir la possibilité de donner des exceptions aux horaires de base en accord avec l'ANSP (Skyguide actuellement). Le modèle d'exploitation « Grenchen 2022 » devrait contenir ces possibles dérogations internes à l'aéroport de Grenchen.</p>	<p>Hier wird ein Drittinteresse geltend gemacht. Die Bedingungen der RMZ hängen von den Gesuchen des RFP Grenchen ab und von den entsprechend eingereichten Unterlagen (z.B. Risk Portfolio, Betriebskonzept)</p> <p><b>Der Antrag wird abgewiesen.</b></p>

## 1.3. SBAV

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p><b>Aus Sicht des SBAV unproblematische Anpassungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unbefristete Verlängerung der RMZ Grenchen.</li> </ul>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 1.4. SFVS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p><b>1. Unbefristete Verlängerung der RMZ in Grenchen</b></p> <p>Grenchen ist ein für die Schweiz wichtiger Segelflugplatz. Eine unbefristete Verlängerung der aktuellen Lösung (CTR/RMZ) ist für die Segelflugoperation geeignet. Der SFVS möchte aber sicherstellen, dass auch während einer irregulären Aktivierung der RMZ (tagsüber, anstelle CTR) der Segelflug erlaubt ist.</p>	<p>Die operationelle Handhabung hängt von der eingereichten Dokumentation (u. a. Safety-Dokumente, Betriebskonzept) des Flugplatzes ab. Dies ist also nicht Gegenstand der Anhörung. Es betrifft in dieser Anhörung lediglich die RMZ als Luftraumstruktur.</p> <p><b>Zur Kenntnis genommen bzw. zur operationellen Seite abgewiesen.</b></p>

## 1.5. VSF

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p><b>Ad Ziffer 1. Unbefristete Verlängerung der Radio Mandatory Zone (RMZ) in Grenchen</b></p> <p>Unser Verband hat Kenntnis darüber, dass aktuell Verhandlungen des BAZL mit der RFP Grenchen AG bezüglich der künftigen Ausgestaltung der RMZ geführt werden und dass diese bereits weit fortgeschritten sind. Insbesondere wird seitens des BAZL erwogen, von den aktuellen Betriebszeiten für die RMZ und die CTR ganz abzusehen, das heisst HX ohne Einschränkungen zu verfügen. Aus Gründen der operationellen Konsistenz des Flugplatzes Grenchen macht es auch aus unserer Sicht Sinn, auf fixe Betriebszeiten zu verzichten. Der VSF regt deshalb an, die Verhandlungen in diesem Sinne weiterzuführen, was die zusätzlichen Vorteile bringen würde, dass zum einen die operationelle Flexibilität des Flugplatzes verbessert würde. Zum anderen würde die bestehende Komplexität allfälliger Abweichungen von den fixen Aktivierungszeiten (momentan jeweils von 1700-0900LT) als sogenanntes «Notfallszenario oder als spezielles Szenario» (verbunden mit «während dieser Zeit voraussichtlich gewissen Auflagen») entfallen. Schliesslich ist es uns ein besonderes Anliegen festzuhalten, dass eine künftige IFR-Befähigung in der RMZ des Flughafens Grenchen, welche eine praktikable Kapazität erlaubt, unabdingbar ist. Wir regen deshalb an, auch auf die Erreichung dieses Ziels hinzuwirken.</p>	<p>Die Bewirtschaftung ist nicht Gegenstand der Anhörung. Wie erwähnt wird, findet im Moment und weiterhin ein konstruktiver Austausch zwischen dem RFP Grenchen und dem BAZL statt, damit dem RFP Grenchen jetzt und in Zukunft in der RMZ IFR-Operationen unter den erforderlichen Rahmenbedingungen ermöglicht werden können.</p> <p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 1.6. MAA

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Vielen Dank für die Möglichkeit, zur Luftraumstruktur der Schweiz 2022 Stellung nehmen zu können.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 1.7. Luftwaffe

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Gerne teile ich Ihnen mit, dass die Luftwaffe keine Inputs/Bemerkungen zu der Luftraumstrukturänderung 2022 hat.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p>

## **2 Fazit**

Die RMZ Grenchen wird gemäss den Angaben in der Luftraumanhörung vom 9. September 2021 sowie gestützt auf die Auswertungen der eingereichten Stellungnahmen, wie sie dem vorliegenden Anhang 1 zur Verfügung vom 14. Dezember 2021 zu entnehmen sind, verfügt.



Bern, 14. Dezember 2021

## RMZ Grenchen

Anhang 2 zur Verfügung vom 14. Dezember 2021  
betr. permanente Verlängerung der Radio Man-  
datory Zone (RMZ) Grenchen

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/36/1/1/2

## RMZ Grenchen (HX)

An Area defined by the following coordinates: 47 13 05 N 007 32 31 E - Arc of circle centred on 47 11 32 N 007 31 52 E, Radius 1.60 NM, clockwise 47 11 13 N 007 34 10 E - 47 08 02 N 007 23 23 E - 47 07 52 N 007 21 00 E, Arc of circle centred on 47 09 18 N 007 22 02 E, Radius 1.61 NM, clockwise 47 10 03 N 007 19 58 E - 47 11 15 N 007 23 08 E - 47 13 05 N 007 32 31 E

Lower Limit: GND

Upper Limit: 2000 ft GND

Activation Times: HX



RMZ Grenchen